

## Förderbestimmungen

### für das Hofgeismar Programm | Zukunft Innenstadt



## Ziel

Ziel des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“ ist es, die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Städte und Gemeinden finanziell abzumildern und gleichzeitig auf den Strukturwandel in den Innenstädten und Ortskernen zu reagieren. Die Stadt Hofgeismar verfolgt darüber hinaus das Ziel die Leerstandssituation in der Innenstadt von Hofgeismar zu reduzieren und kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Existenzgründer im Rahmen einer strukturhaltenden und strukturstärkenden Innenstadtentwicklung anzusiedeln oder zukunftsfähig und wettbewerbsfähig zu modernisieren. Darüber hinaus soll der öffentliche Raum neu entdeckt und durch die Umsetzung von Maßnahmen zu einer zukunftsfähigen Umgestaltung und Nutzungserweiterung beigetragen werden.

Da die Stadt Hofgeismar über die Ziele des Landesprogramms Zukunft Innenstadt hinaus weitere Ziele zur nachhaltigen Innenstadtentwicklung verfolgt, werden, die im Landesprogramm Zukunft Innenstadt förderfähigen Maßnahmen, durch weitere Fördergegenstände ergänzt. Diese werden ausschließlich aus Eigenmitteln der Stadt Hofgeismar finanziert. In der Antragsstellung ergeben sich für Interessierte keine Unterschiede in Bezug auf die Förderung oder das Verfahren.

Inhaltlich richtet sich das Förderprogramm an die Branchen Facheinzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk, Gastronomie, Seniorenwirtschaft sowie Kultur- und Kreativwirtschaft und weitere Akteure der Innenstadt von Hofgeismar (z.B. Vereine oder Initiativen). Das Förderprogramm richtet sich in diesem Sinne auch an Kleinunternehmen, Existenzgründer und Freiberufler.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen, Investitionen in die Aufwertung der Aufenthaltsqualität von öffentlich nutzbaren Räumen, die befristete Teilförderung von Mieten (für identitätsstiftende Einzelhändler\*innen), Investitionen in die Innen- und Außenausstattung sowie Beratungsleistungen, Markteintrittsaufwendungen und Werbung. Darüber hinaus fördert die Stadt Hofgeismar Investitionen in die Betriebsausstattung sowie Verbrauchsmaterial in geringem Umfang für Existenzgründer.

Die Stadt Hofgeismar gewährt Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadtverwaltung von Hofgeismar entscheidet über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderbestimmungen, der verfügbaren finanziellen Mittel sowie der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte vom 23. August 2021.

## 1. Zuwendungszweck – Rechtsgrundlagen - Fördergebiet

1.1 Mit den Mitteln des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“ beteiligt sich das Land Hessen an ausgewählten Fördergegenständen des Hofgeismar Programms „Zukunft Innenstadt“. Aus diesem Programm können Unternehmensgründungen und die Verbesserung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich Freiberufler im definierten Stadterneuerungs- und damit Fördergebiet gefördert werden, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen und vorhandene gesichert werden, sowie das Fördergebiet in seiner funktionalen Struktur wiederbelebt, gestärkt und in seinem Strukturwandel beschleunigt wird. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Umgestaltung und Nutzungserweiterung des öffentlichen Raumes gefördert werden.

1.2 Die Förderung durch die Stadt Hofgeismar erfolgt nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen sowie den folgend angeführten Grundlagen:

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte vom 23. August 2021

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte vom 23. August 2021 Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1. zu § 44 LHO und
- die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu den §§ 44, 44a BHO (RZBau).

1.3 Der Geltungsbereich des Hofgeismar Programms „Zukunft Innenstadt“ umfasst den zentralen Bereich der Innenstadt von Hofgeismar. Die genaue Abgrenzung des Fördergebietes ist der Anlage „Geltungsbereich“ zu entnehmen.



## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Stadt Hofgeismar fördert Investitionsvorhaben, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer attraktiven Innenstadt leisten und gleichzeitig damit Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen oder gesichert werden.

2.2 Die Vorhaben müssen in besonderer Weise qualitativ dazu geeignet sein, vor dem Hintergrund der Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes in Form des 2020 fortgeschriebenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, der Entwicklung der Innenstadt zu dienen und Strukturdefiziten entgegenzuwirken. Die Investitionsvorhaben müssen einen spezifischen Beitrag zur nachhaltigen, umweltgerechten Innenstadtentwicklung leisten und zur Stärkung der Stadt in ihrer Funktion als Mittel- und Versorgungszentrum beitragen.

2.3 Gegenstände der Förderungen in Hofgeismar sind dabei:

### A. Bauliche Maßnahmen

- Investitionen für eine Bestandssicherung, Modernisierung oder Erweiterung innerhalb des Fördergebietes
- Notwendige Anpassungen angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigenen betrieblichen Erfordernisse bei (Verlagerung/ Gründung) (in das/ im) Fördergebiet
- Investitionen in (barrierefreie) Umbaumaßnahmen
- Modernisierungsmaßnahmen an Werbeanlagen (z. B. Außendarstellung, Schaufenster, Werbeschriftzüge)

### B. Investitionen in die Aufwertung der Aufenthaltsqualität von öffentlich nutzbaren Räumen

- Umgestaltung des öffentlichen Raumes z.B. Entsiegelung und Begrünung oder Nutzungserweiterung

### C. Investitionen in die Innen- / Außenausstattung

- Investitionen in die Innen- und Außenausstattung (z.B. Mobiliar)

### D. Beratungsleistungen, Markteintritt und Werbung

- Beratungsleistungen sowie Markteintrittsaufwendungen (z. B. Warenpräsentation, Werbemaßnahmen, Gestaltung der Verkaufsräume, Marketing, Internetauftritt), welche zur Unternehmenssicherung / -modernisierung beitragen
- Werbemaßnahmen (z.B. Erstellung von Flyern, Einrichtung einer Homepage)
- Ausgaben für Digitalisierungsmaßnahmen (bspw. Installierung neuer Lieferserviceangebote)

### E. Befristete Teilförderung von Mieten\* (für identitätsstiftender Einzelhändler\*innen)

- Betriebsausgaben für Mieten/Pachten (12 bis max. 24 Monate) soweit der Aufwand dafür in einem angemessenen Verhältnis zur nachhaltigen Zielerreichung steht.

### F. Investitionen in die Betriebsausstattung\*

- Investitionen in die Betriebsausstattung (branchenspezifische Ausstattung wie z.B. Maschinen, Geräte, Werkzeuge und/oder Kassen, Kartenlesegeräte, Telefonanlagen usw.)

### G. Betriebsmittel für Existenzgründer\*

- Investitionen in Verbrauchsmaterial (nur für Existenzgründer)

---

\*Diese Fördergegenstände sind im Landesprogramm Zukunft Innenstadt nicht förderfähig und werden daher ausschließlich über städtische Eigenmittel finanziert.



Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Investitionsvorhaben in den Branchen (Fach-)Einzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk, Gastronomie und Seniorenwirtschaft, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Innenstadt von Hofgeismar zu stärken;
- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (bspw. Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-)Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen)
- Investitionsvorhaben die zur Aufwertung und Nutzungserweiterung des öffentlichen Raumes beitragen

Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen sind:

- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen;
- gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Personalausgaben auch für geringfügig Beschäftigte;
- erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- Ausgaben außerhalb des Finanzierungsplanes;
- Mahngebühren und Sollzinsen;
- angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte;
- Eigenleistungen;
- Grunderwerb.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU)\*, die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu errichten wollen sowie Existenzgründer und weitere Akteure der Innenstadt von Hofgeismar (z.B. Vereine oder Initiativen).

#### 3.2 Von der Zuwendung sind ausgeschlossen:

- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, großflächiger Einzelhandel (VKF > 700 m<sup>2</sup>) und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten;
- Wirtschafts- und rechtsberatende Unternehmen bzw. Existenzgründungen in diesem Bereich;
- Unternehmen des Bauhauptgewerbes, soweit sie nicht Kleinunternehmen im Sinne von Ziffer 3.1 darstellen;
- Immobilienunternehmen einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft;
- Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot der EU besteht sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Verkehrs;
- Ärzte (mit Ausnahme von Existenzgründungen und der Übernahme von bereits bestehenden Praxen);
- Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe;
- Stiftungen;
- Wettbüros;
- Shishabars;
- Vergnügungsstätten (z. B. Spielhallen, Sexshops).

3.3 Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 249/1 vom 31.07.2014) werden nicht gewährt.

---

\* Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU):

Kleinunternehmen 0 bis 9 Mitarbeiter, Jahresumsatz/Jahresbilanz bis 2 Mio. €; Kleinunternehmen 10 bis 49 Mitarbeiter, Jahresumsatz/Jahresbilanz bis 10 Mio. €; Mittlere Unternehmen 50 bis 249 Mitarbeiter, Jahresumsatz bis 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme bis 43 Mio. €.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Das Investitionsvorhaben muss im Fördergebiet „Zukunft Innenstadt“ der Stadt Hofgeismar durchgeführt werden.
- 4.2 Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der den Antrag annehmenden Stelle noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.3 Der Antragsteller hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese hat grundsätzlich mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens zu betragen.
- 4.4 Die Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.
- 4.5 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken bestehen, insbesondere aus planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Sicht.
- 4.6 Die Zuwendung wird nur für Investitionsvorhaben gewährt, die innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der schriftlichen Fördervereinbarung durchgeführt und abgeschlossen werden. Kann die in der Fördervereinbarung enthaltene Frist für den Abschluss des Investitionsvorhabens nicht eingehalten werden, so ist bei der Stadt Hofgeismar schriftlich ein Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Der Antrag ist zu begründen, gegebenenfalls sind Nachweise vorzulegen. Die Stadt Hofgeismar behält sich eine Entscheidung über den Verlängerungsantrag vor. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Im Falle der Nichtverlängerung wird die Zuwendung nach dem Stand der Investitionsmaßnahme abgerechnet. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.10.2023.
- 4.7 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Förderbestimmungen besteht nicht. Der Stadtverwaltung Hofgeismar als bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen festgelegten begrenzten Zeitraum gewährt, eine dauerhafte Unterstützung ist ausgeschlossen.
- 4.8 Die Inanspruchnahme von weiteren Fördermitteln ist im Rahmen der Antragsstellung mitzuteilen. Die Mittelkombinierbarkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber reduzieren in ihrer Höhe den Zuschuss aus diesem Programm. Bei öffentlichen Krediten sind Subventionswerte analog aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu berechnen.



## 5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung ist projektgebunden und wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.
- 5.2 Die Mindestinvestitionssumme beträgt 2.000 € (netto).
- 5.3 Die Zuwendungsquote liegt bei bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung wird bis zu einer Höhe von maximal 25.000 € gewährt. Bei der Kumulierung von Zuwendungen mit Mitteln aus anderen Programmen dürfen insgesamt in einem Drei-Jahres-Zeitraum pro Unternehmen 200.000 € nicht überschritten werden (De-minimis-Beihilfen). Eine Doppelförderung ist auszuschließen, die Regelungen der VV zu § 44 LHO, Nr. 1.4 sind entsprechend einzuhalten.
- 5.4 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Investitionen sowie nach deren Bedeutung für den Strukturwandel und die nachhaltige Entwicklung der Innenstadt von Hofgeismar. Zuwendungskriterium ist auch, inwieweit mit dem Vorhaben stadtraumrelevante Vitalisierungsziele erreicht werden, z. B. eine qualitätsvolle Innenentwicklung von Raumpotenzialen (Teile von Straßenzügen oder Plätzen mit hoher Leerstandsquote). Die Stadt Hofgeismar bekennt sich zur Verpflichtung, Chancengleichheit auch in der lokalen Strukturpolitik umzusetzen.

<b>A. Bauliche Maßnahmen</b>	bis zu 40 % (bei Investitionen in leerstehende Objekte/Ladenlokale kann die Förderquote um 10 % erhöht werden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen für eine Bestandssicherung, Modernisierung oder Erweiterung im Fördergebiet</li> <li>- Notwendige Anpassungen angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien</li> <li>- Renovierungsarbeiten</li> <li>- Investitionen in (barrierefreie) Umbaumaßnahmen</li> <li>- Modernisierungsmaßnahmen an Werbeanlagen (z. B. Außendarstellung, Schaufenster, Werbeschriftzüge)</li> </ul>
<b>B. Investitionen in die Aufwertung der Aufenthaltsqualität von öffentlich nutzbaren Räumen</b>	bis zu 50 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umgestaltung des öffentlichen Raumes z.B. Entsiegelung und Begrünung oder Nutzungserweiterung</li> </ul>
<b>C. Investitionen in die Innen- und Außen- ausstattung</b>	bis zu 50 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen in die Innen- und Außenausstattung (z.B. Mobiliar)</li> </ul>
<b>D. Beratungs- leistungen, Markteintritt und Werbung</b>	bis zu 50 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratungsleistungen und Markteintrittsaufwendungen (z. B. zu Warenpräsentation, Gestaltung der Verkaufsräume, Marketing)</li> <li>- Werbemaßnahmen (z.B. Erstellung von Flyern, Einrichtung Homepage)</li> </ul>
<b>E. Befristete Teil- förderung von Mieten* (für identitätsstiftender Einzelhändler*innen)</b>	bis zu 50 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsausgaben für Mieten/ Pachten (12 bis max. 24 Monate) soweit der Aufwand dafür in einem angemessenen Verhältnis zur nachhaltigen Zielerreichung steht</li> </ul>
<b>F. Investitionen in die Betriebsausstattung*</b>	bis zu 50 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen in die Betriebsausstattung (branchenspezifische Ausstattung wie z.B. Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Kassen, Kartenlesegeräte, Telefonanlagen usw.)</li> </ul>
<b>G. Betriebsmittel für Existenzgründer*</b>	bis zu 50 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen in Verbrauchsmaterial (nur für Existenzgründer)</li> </ul>

\*Diese Fördergegenstände sind im Landesprogramm Zukunft Innenstadt nicht förderfähig und werden daher ausschließlich über städtische Eigenmittel finanziert.

## 5.5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für Hochbaumaßnahmen mit einer Investitionssumme unter 100.000 € beträgt 10 Jahre. Die Zweckbindungsfrist für die Gestaltung von kommunalen Freiflächen beträgt 15 Jahre. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, zu inventarisieren. Für diese Gegenstände sowie für Zuwendungen in Form von Mieteinnahmen besteht ein Zweckbindungszeitraum von 5 Jahren, d.h. dass mit der Zuwendung beschaffte, erworbene oder hergestellte Sachen für die Dauer von fünf Jahren für den genannten Zweck zu verwenden und das Mietobjekt für die Dauer von fünf Jahren für den genannten Zweck genutzt werden müssen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Investitionsvorhabens. Näheres regelt die Fördervereinbarung. Wird diese Frist unterschritten, muss der Letztempfänger anteilig Fördermittel zurückzahlen.

Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der Stadt Hofgeismar überwacht. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks im Rahmen des Finanzierungsplans verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Hofgeismar.

## 5.6 Subventionsgesetz

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der in Satz 1 genannten Vorschrift im Zuwendungsbescheid benannt.

Gemäß § 3 SubvG sind der Stadt Hofgeismar unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere:

- die Finanzierung,
- die technische Konzeption,
- die Wirtschaftlichkeit und
- Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

## 5.7 Widerruf- und Rücknahmeverbehalt

Für den Widerruf des in der Fördervereinbarung geregelten Zuschusses gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Fördervereinbarung kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- gegen die in der Fördervereinbarung aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorgelegt wird;
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Hofgeismar von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Zuwendung von Bedeutung sind;



- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt;
- das Vorhaben nicht entsprechend vom Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle der des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.

## 6. Verfahren

6.1 Die Anträge sind formgebunden vor Beginn der Investitionsmaßnahme einzureichen bei dem:

Bauamt der Stadt Hofgeismar  
Markt 1  
34369 Hofgeismar

Die Unterlagen sind unter der oben angegebenen Adresse erhältlich und stehen auf der Homepage der Stadt zum Download zur Verfügung.

### Mit der Antragstellung sind vorzulegen:

- Antrag auf Förderung
- Angaben über De-minimis-Beihilfen (Anlage 1)
- Auflistung zu den geplanten förderfähigen Ausgaben (Anlage 2)
- Angebote zu den geplanten Ausgaben (gemäß geltendem Vergaberecht)
- Denkmal- und ggf. Baugenehmigung (falls erforderlich)
- Fotos vom Ist-Zustand

### Bei den Fördergegenständen E, F und G ggf. zusätzlich:

- Bei bestehenden Unternehmen: Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) und Jahresabschlussunterlagen (soweit das Geschäftsjahr länger als 6 Monate zurückliegt)
- Bei Gründern: Geschäftsplan mit vollständigem Unternehmenskonzept einschließlich Umsatz- und Liquiditätsplan über mindestens 2 Jahre
- Bei Gründern: Nachweis über den beruflichen Werdegang
- Bei Gründern wird zudem empfohlen sich vor der Gründung professionell beraten zu lassen

6.2 Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt sechs Wochen und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der Stadt Hofgeismar. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages. Die Antragsunterlagen werden von der Stadtverwaltung Hofgeismar geprüft und bei Vollständigkeit wird für die förderfähigen Maßnahmen eine entsprechende Fördervereinbarung mit dem Antragssteller geschlossen.

### 6.3 Auswahlkriterien:

Bei der Auswahl der Förderprojekte gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Beitrag des Vorhabens zur Erreichung des Ziels des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers;
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektausgaben, gesicherte Finanzierung und nachhaltige Tragfähigkeit des Vorhabens;
- Beurteilung der Marktchancen im Hinblick auf:
  - ein stimmiges Unternehmenskonzept,
  - eine gute Geschäftsidee,
  - die Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation;
- Verknüpfung des Vorhabens mit Zielen der Stadtentwicklung im Hinblick auf:
  - die Gründung in ausgewählten innenstadtrelevanten Raumpotenzialen oder Straßenzügen,
  - das Entgegenwirken von Leerständen,
  - die Revitalisierung und Belebung der Innenstadt,
  - die Erhöhung der Versorgungsqualität,
  - das Engagement in der Innenstadt,
  - die Erhaltung oder Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze,
  - den Beitrag zur Aufwertung und Nutzungserweiterung des öffentlichen Raumes

6.4 Die Fördervereinbarung wird formgebunden schriftlich durch die Stadt Hofgeismar erteilt.

6.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der eingereichten Rechnungen. Zuwendungen werden nach Abschluss der Maßnahme oder ab einem Betrag von 1.000 € ausgezahlt. Näheres zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren regelt die Fördervereinbarung.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung (Anlagen nur in einfacher Ausfertigung) mit Belegkopien und Zahlungsnachweis innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, der Stadt Hofgeismar vorzulegen, sofern nicht in der Fördervereinbarung eine kürzere Frist bestimmt ist. Rund 10 % der Zuwendung werden erst nach Vorlage des Endverwendungsnachweises ausgezahlt. Näheres hierzu regelt die Fördervereinbarung.

6.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung der Fördervereinbarung sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Ziffer 1.2 genannten Rechtsgrundlagen.

- 
- 6.8 Die Bewilligungsbehörde und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen. Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Sie sind auf Anforderung vorzulegen.
- 6.9 Das Investitionsvorhaben muss spätestens bis zum 31.10.2023 abgeschlossen werden.
- 6.10 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form veröffentlicht werden können.
- 6.11 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens sowie zur Information der Öffentlichkeit über vorbildliche Förderprojekte weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.



## 7. Inkrafttreten

Diese Förderbestimmungen treten am 13.12.2021 in Kraft und gelten bis zum Ende des Abwicklungszeitraums der Förderperiode (31.12.2023). Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Fördermöglichkeiten dieser Förderbestimmungen über das Jahr 2023 bei Eigenfinanzierung durch die Stadt möglich.

Hofgeismar, den

XX.XX.2021

---

Bürgermeister, Torben Busse

---

Erster Stadtrat, Gotthard Brand

**Auskunft zum Förderprogramm erteilt:**

**Bauamt Stadt Hofgeismar**

Dirk Lindemann  
Markt 1  
34369 Hofgeismar  
Tel.: 05671 999 046  
E-Mail: dirk.lindemann@stadt-hofgeismar.de

**ProjektStadt Kassel**

Marvin Coker  
Wolfsschlucht 18  
34117 Kassel  
Tel. 0561 1001 1376  
E-Mail: marvin.coker@nh-projektstadt.de

**Servicestellen zur Beratung von Existenzgründern:**

**Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg**

Kurfürstenstraße 9  
34117 Kassel  
Tel. 0561 7891-0  
E-Mail: info@kassel.ihk.de

**Kreishandwerkerschaft Kassel**

Bahnhofstraße 50  
34369 Hofgeismar  
Tel. 0 56 71 - 50 95 0  
E-Mail: info@kh-kassel.de

**RKW Hessen GmbH**

**Büro Kassel**

Herr Thomas Fabich  
Ludwig-Erhard-Straße 8  
34131 Kassel  
Tel.: 0561/ 9309990  
Fax: 0561/ 9309999  
E-Mail: t.fabich@rkw-hessen.de

## Anlage Geltungsbereich

Geltungsbereich zu den Förderbestimmungen „Zukunft Innenstadt“ des Hofgeismar Programms zur einzelbetrieblichen Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen für eine strukturorientierte Innenstadtentwicklung.

